

Abgeordnete von Grand-Ry seinen Antrag zu Gunsten des Antrags Sich zurück. Bei der Abstimmung gelangt der Antrag Sich, 6000 M. unter den in dem Ausschuß-Antrage vorgeschlagenen Modalitäten zu genehmigen, zur Annahme.

Nr. 9 der Anlagen.

8. Es wird nach dem Antrage des Provinzial-Verwaltungsraths in seinem bezüglichen Referate und des II. Ausschusses beschlossen:

„Die Uebernahme der 2,8 km langen Anfangsstrecke der Gräfenbacherstraße von der Bingen-Kirn-Bärenbacher bis zur Einmündung in die Kreuznach-Stromberger Provinzialstraße unter Abstandnahme von der Herstellung einer regulativmäßigen Planungs- und Steinbahnbreite unter den üblichen Bedingungen zu genehmigen.“

Nr. 10 der Anlagen.

9. Die vom Provinzial-Verwaltungsrathe in seinem bezüglichen Referate beantragte Uebernahme des hölzernen Oberbaues der im Zuge der Weyerbusch-Herchener Provinzialstraße befindlichen Siegbrücke bei Herchen wird nach dem Antrage des II. Ausschusses genehmigt.

Nr. 11 der Anlagen.

10. In Uebereinstimmung mit dem Antrage des Provinzial-Verwaltungsraths in dem Referate, betreffend den Bau einer Provinzialstraße von Habenichts nach Cürten, hatte der II. Ausschuß folgenden Antrag formulirt:

„Hoher Landtag wolle beschließen: Es soll eine Provinzialstraße von Habenichts nach Cürten unter denselben Bedingungen und Modalitäten gebaut werden, wie solche für den Straßenbau Bermelskirchen-Habenichts vorgeschrieben wurden und soll dieselbe nach Fertigstellung auf den Provinzial-Straßenbaufonds übernommen werden.“

Es wird demgemäß beschlossen.

Die Tagesordnung war hiermit erledigt.

Der Landtags-Marschall schließt die Sitzung und beraunt die nächste Sitzung auf Donnerstag Nachmittag 5 Uhr an.

(Schluß der Sitzung 11 Uhr.)

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Siebente Sitzung.

Verhandelt im Sitzungsfaale des Provinzial-Ständehauses zu Düsseldorf
am Donnerstag, den 18. November 1886.

Der Landtags-Marschall eröffnet die Sitzung um 5 Uhr.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Protokollführer für heute ist der Abgeordnete Freiherr Eugen von Loë.

Eingegangen sind von Seiten des Provinzial-Verwaltungsraths:

a) Referat, betreffend die Ueberfüllung der Provinzial-Irrenanstalten;

b) Referat, betreffend die baulichen Zustände in der Provinzial-Gebammenlehranstalt zu Köln.

Von Ueberweisung der beiden Referate zur Vorprüfung im Ausschusse wird bei der Kürze der Zeit Abstand genommen und sollen dieselben direkt im Plenum behandelt werden.

Es wird in die Tagesordnung eingetreten.

1. Nach dem Vorschlage des I. Ausschusses wird einstimmig beschlossen, den in dem Referate des Provinzial-Verwaltungsraths, betreffend definitive Anstellung der Sekretariats-Assistenten bei der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät, enthaltenen Antrag zu genehmigen und demgemäß zu bestimmen,

Nr. 12 der Anlagen.

„daß die bei der Provinzial-Feuer-Societät beschäftigten Sekretariats-Assistenten, mit Rücksicht darauf, daß sie dieselben Dienstobliegenheiten zu erfüllen haben, wie die Sekretäre, den letzteren auch bezüglich der Anstellungs-Modalitäten gleichgestellt werden, und daß daher ihre definitive Anstellung ebenfalls nach Maßgabe des §. 78 auf Vorschlag des Societäts-Direktors durch den Provinzial-Verwaltungsrath erfolgen kann.“

2. Nach dem Antrage des Provinzial-Verwaltungsraths in seinem bezüglichen Referate und dem damit übereinstimmenden Antrage des I. Ausschusses wird einstimmig beschlossen:

Nr. 13 der Anlagen.

„den am 7. Dezember 1885 beschlossenen XI. Nachtrag zum revidirten Reglement der Provinzial-Feuer-Societät dahin zu ändern, daß

1. der Schlußsatz des §. 12 lautet:

Die vorstehenden Bestimmungen finden sämmtlich auf alle bei Erlaß derselben bestehenden Versicherungen, sofern die Versicherten nicht binnen 4 Wochen nach der im Amtsblatt erfolgten Publikation dieses Nachtrags den Austritt aus der Societät anmelden, Anwendung.

Sodann

2. den zu §. 72 beschlossenen Zusatz zu streichen.“

3. Es wird nach dem Antrage des I. Ausschusses einstimmig beschlossen:

Nr. 14 der Anlagen.

a) dem vom Provinzial-Verwaltungsrathe in dem Referat, betreffend anderweitige Organisation der Kassenverwaltung der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät und Nachtrag zum Reglement derselben, vorgeschlagenen Entwürfe zu einem XII. Nachtrag zu dem revidirten Reglement der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät vom 1. September 1852 die Zustimmung zu ertheilen;

b) den Provinzial-Verwaltungsrath zu ermächtigen, diejenigen Aenderungen dieses Nachtrags in formeller oder materieller Beziehung, welche behufs dessen Allerhöchster Genehmigung etwa erforderlich erscheinen sollten, Namens des Provinzial-Landtages zu treffen.“

Der betreffende Entwurf lautet:

XII. Nachtrag.

1. Die Worte in fine des §. 27 „von den Steuererhebern“ und die Schlußworte des §. 56 „oder die Steuerkasse des Wohnorts desselben“ sind zu streichen.
2. Im §. 66 ist am Schlusse des ersten alinea statt „Elementar-Steuererhebern“ zu setzen: „Communalempfängern oder eigenen Kassenbeamten der Societät“.
3. Im §. 70 ist an Stelle des Wortes „Elementar-Steuererheber“ zu setzen „Communalempfänger“.

4. §. 72 erhält nachstehende Fassung:

Die Bürgermeister erhalten eine Vergütung von 6 % von den in der Bürgermeisterei zur Erhebung und Ablieferung gelangten ordentlichen Immobilien-Versicherungsbeiträgen. Die Communalempfänger beziehen von den von ihnen erhobenen und an die Societätskasse portofrei abgelieferten Immobilien-Versicherungsbeiträgen eine Tantieme von $1\frac{1}{2}$ %. Besorgen dieselben auch die Erhebung der Mobilar-Versicherungsbeiträge, so wird ihnen auch von dem Prämienempfang der Immobilien-Versicherung 2 % Tantieme gewährt.

5. §. 75 wird abgeändert, wie folgt:

„Die Caution der Communalempfänger haftet auch für die Feuer-Societätsbeiträge.“

6. Im §. 84 ist das Wort „sowie“ zu streichen und hinter „Anmelderegister“ einzuschalten: „sowie für die Erhebung und Ablieferung der Beiträge und den Verkehr der lokalen Klassen mit der Societätskasse“.

7. §§. 85 bis 94 und §. 100 des Reglements werden gestrichen.

8. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Januar 1888 in Kraft.“

Nr. 15 der Anlagen.

4. Hinsichtlich der Denkschrift des Direktors der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät, betreffend Entgegnung auf die an den Provinzial-Verwaltungsrath gerichtete Eingabe des Ausschusses des Verbandes Deutscher Provinzial-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften vom 3. April cr., hatte der I. Ausschuss folgende Erklärung und Beschlußfassung in Antrag gebracht:

„Indem der Provinzial-Landtag seine volle Zustimmung zu den Ausführungen des Direktors Seul in seiner die Angriffe des Ausschusses des Verbandes Deutscher Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften zurückweisenden Entgegnung vom 3. November 1886 ausspricht, erklärt derselbe wiederholt, daß die Verleihung des Rechtes zur ausschließlichen Immobilienversicherung an die Provinzial-Feuer-Societät nothwendig und in der derselben obliegenden Pflicht zur Annahme jeder Gebäudeversicherung begründet ist.

Der Provinzial-Landtag beauftragt deshalb den Provinzial-Verwaltungsrath, die Gewährung dieses Rechtes in einer erneuten Eingabe unter Mittheilung dieses Beschlusses bei der königlichen Staatsregierung in Antrag zu bringen.“

Der Antrag des Ausschusses wird mit großer Majorität angenommen.

5. Die Eingabe des Ausschusses des Rheinisch-Westfälischen Feuerwehr-Verbandes, betreffend Ausdehnung der bei der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät eingerichteten Unfallkasse, wird unter Ablehnung des auf Uebergang zur Tagesordnung gerichteten Antrags des I. Ausschusses nach dem Antrage des Abgeordneten, Feuer-Societäts-Direktors Seul dem Provinzial-Verwaltungsrathe überwiesen zur näheren Prüfung und Beschlußfassung namentlich darüber, ob und inwieweit eine Ausdehnung der Wirksamkeit der bei der Societät bestehenden Unterstützungskasse auf Unfälle, von denen Feuerwehrleute bei Uebungen und bei Löschung von Objekten, die nicht bei der Societät versichert sind, betroffen werden, zulässig und zweckdienlich erscheint.

6. Es wird nach dem zu dem Antrage des Abgeordneten Graf Wilderich von Spee, betreffend Auszahlung der vom 31. Provinzial-Landtage zur Förderung der Hausindustrie in der Voraussetzung einer gleichen Beisteuer aus Staatsmitteln bewilligten Gelder, vom I. Ausschuss formulirten Antrage beschloffen:

„Den Provinzial-Verwaltungsrath zu ermächtigen, die vom 31. Provinzial-Landtage conditionell bewilligten Gelder auch ohne Erfüllung dieser Bedingung zur Zahlung anzuweisen.“

7. Bezüglich der Petition der Kreisstände des Landkreises Aachen um Uebernahme der Aktienstraße von Stolberg nach Jülich auf den Provinzialstraßenbaufonds wird nach dem Antrage des II. Ausschusses beschlossen:

„unter Aufrechthaltung des Beschlusses des 25. und 29. Provinzial-Landtages auch die Theilstrecke Stolberg-Gschweiler zu übernehmen, insoweit sie die beiden Provinzialstraßen Brand-Stolberg und Weiden-Gschweiler verbindet, jedoch nur unter der üblichen Bedingung des ordnungsmäßigen Ausbaues“.

8. Bezüglich der Petition der Kreisstände des Landkreises Aachen um Uebernahme der Aachen-Stolberger Straße, insoweit dieselbe innerhalb des Landkreises Aachen gelegen ist, wird nach dem Antrage des II. Ausschusses beschlossen:

„nach dem Beschlusse vom 10. Dezember 1883 resp. unter Aufrechterhaltung desselben die Uebernahme der qu. Straße abzulehnen“.

9. Die Petition von Einwohnern von Wolscheid, Bürgermeisterei Kempenich im Kreise Aidenau, betreffend Herstellung eines Verbindungsweges von dem Kempenich-Gambacher Communalwege durch das Wolscheider Thal nach Niederdürrenbach zum Anschluß an die Brohlstraße wird nach dem Vorschlage des II. Ausschusses dem Provinzial-Verwaltungsrathe zur weiteren Behandlung überwiesen.

10. Der letzte Gegenstand der Tagesordnung betraf die von der königlichen Staatsregierung zur Begutachtung vorgelegten Gesetzentwürfe:

- I. über das Rangordnungsverfahren,
- II. über das Hypotheken-Reinigungsverfahren,
- III. über das Verfahren bei Theilungen und den gerichtlichen Verkauf von Immobilien im Geltungsbereiche des rheinischen Rechts.

Die betreffenden Entwürfe waren nach stattgehabter Vorprüfung im III. Ausschusse in der Plenar-Commissionsitzung des Landtags vom 15. November cr. weiter berathen und nach vorläufiger Abstimmung über die vorgetragenen Beschlüsse des Ausschusses an Letzteren zur definitiven Redaktion der zu stellenden Anträge auf Grund der Commissionsberathung zurückgewiesen worden.

Der III. Ausschuss hatte nunmehr zu den einzelnen Gesetzentwürfen folgende Anträge gestellt:

Zu I. Entwurf eines Gesetzes über das Rangordnungsverfahren im Geltungsbereiche des rheinischen Rechts:

Hoher Landtag wolle erklären:

1. daß er in dem Gesetzentwurfe über das Rangordnungsverfahren eine nothwendig gewordene Verbesserung der geltenden Bestimmungen, besonders in der Voraussetzung erblickt, daß die sämmtlichen Gerichtskosten für die Abwicklung des ganzen Verfahrens bis zur Aushändigung der Zahlungsanweisung in gleicher oder in annähernd gleicher Weise wie in dem Geltungsbereiche der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 bemessen werden, und bei dieser Bemessung womöglich der Umstand berücksichtigt wird, daß die Kosten des Lösungsaktes noch besonders von den Betheiligten bezw. aus der Masse berichtigt werden müssen;
2. die Bitte aussprechen, daß auch die an das Hypothekenamt zu zahlenden Gebühren und Stempelposten möglichst in Wegfall kommen;

Nr. 16 bis 20
der Anlagen.

3. der Ansicht wiederholt Ausdruck geben, daß eine baldige, jedenfalls bezirksweise Einführung des Grundbuches sich immer mehr als nothwendig herausstellt;
4. dem Ermessen der Staatsregierung folgende Bemerkungen zur Erwägung unterbreiten:

§. 1.

Die Worte: „im Falle der Zwangsversteigerung oder des Hypotheken-Reinigungsverfahrens (Art. 2185. 2186 C.-G.-B.) und in sonstigen“ sind zu streichen und statt derselben „in allen“ zu setzen.

§. 4.

1. Statt der Worte: „von einem Rechtsanwalt oder Notar“ sind zu setzen „von dem Antragsteller oder seinem Bevollmächtigten“.
2. Die Worte: „Öffentliche Behörden, sowie Personen, welche zum Richteramte befähigt sind, können den Antrag schriftlich ohne Zuziehung eines Rechtsanwaltes oder Notars stellen“ fallen aus.
3. Hinter: „3. der Schuldner und der Drittbefitzer“ ist zu setzen: „im Falle der Zwangsversteigerung, eines Hypotheken-Reinigungsverfahrens“, und bei Annahme des zusätzlichen Antrages zu dem Gesetzentwurfe über das Hypotheken-Reinigungsverfahren: „auch eines notariellen öffentlichen Verkaufes“.

§. 6.

1. In dem alinea 1 hinter: „Zurückweisung“ ist einzufügen: „unzulässiger oder“, und in dem alinea 2 vor begründet: „zulässig und“.

§. 8.

In dem alinea 3 am Schlusse hinter: „erfolgen“ ist zu setzen: „welcher den Gläubigern, die angemeldet haben, auf Kosten des Widersprechenden zuzustellen ist“.

§. 9.

Am Schlusse ist zuzufügen: „die Frist zwischen dem Termin zur Erklärung über den Plan und der Aufgabe der Ladungen zur Post beziehungsweise der Einrückung derselben in die Zeitung muß mindestens 14 Tage betragen“.

§. 11.

Die Worte: „von einem Rechtsanwalt oder Notar“ werden ersetzt durch die Worte: „von dem Widersprechenden oder seinem Bevollmächtigten“.

§. 13.

1. Als 2. alinea ist einzufügen: „Eine einmalige Vertagung des Termines auf 14 Tage zur Abgabe von Erklärungen auf erhobene Widersprüche ist auf Antrag statthaft“.
2. Als 4. alinea ist einzufügen: „Ist ein in dem Termine nicht erschienener Gläubiger bei dem Widerspruche betheilig, welchen ein anderer Gläubiger erhoben hat, so wird angenommen, daß er diesen Widerspruch nicht als begründet anerkennt“.

§. 14.

Die Worte in der 4. Zeile: „oder Notar“ werden gestrichen.

§. 15.

An Stelle der Worte: „jedoch mit Ausschluß der Reisekosten etwaiger Vertreter“ ist zu setzen: „Die von ihm zu zahlenden Gebühren des Anwaltes für den Antrag auf Eröffnung des Verfahrens, Anmeldung der Forderung und Wahrnehmung der Termine, sodann nach freiem Ermessen des Gerichts die dem Anwalte zustehenden Reisekosten“.

§. 17.

Fällt aus.

§. 18.

Die Worte: „Nach Rechtskraft des Beschlusses, durch welchen“ sind zu ersetzen durch: „Sobald“.

§. 24.

Der Schlußsatz: „In den Fällen — Plan“ wird gestrichen.

5. Hoher Landtag wolle es für nothwendig erklären, daß in Abänderung der §§. 27 und 28 des Gesetzentwurfes das Kostengesetz zugleich mit letzterem dem Landtage der Monarchie vorgelegt werde.“

Nachdem der Abgeordnete Dieze en bloc-Aannahme des ganzen Gesetzes nach den Auschußanträgen beantragt hatte, wird zur Abstimmung geschritten und erklärt der Landtagsmarschall auf Grund des Ergebnisses der Abstimmung den qu. Gesetzentwurf mit sämmtlichen dazu vom Auschuße gestellten Anträgen mit allen gegen 2 Stimmen für genehmigt.

Zu II. Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Hypotheken-Reinigungs-verfahren im Geltungsgebiet des rheinischen Rechts, lauteten die Anträge des Ausschusses wie folgt:

1. „Hoher Landtag wolle seine Zustimmung zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf aussprechen, zugleich aber der Königlichen Staatsregierung zur Erwägung anheimgeben, diejenigen Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, welche bei dem Uebergebotsverfahren in Anwendung kommen, in das Gesetz aufzunehmen, sodann den §. 11 des Entwurfes zu streichen“.
2. „Hoher Landtag wolle es für nothwendig erklären, daß in Abänderung der §§. 12 und 14 des Entwurfes das Kostengesetz zugleich mit dem Gesetzesentwurf dem Landtage der Monarchie vorgelegt werde“;
3. „sodann es für durchaus wünschenswerth und im Interesse sowohl der Gläubiger als des Schuldners liegend erachten, daß auch die vor Notar abzuhaltenden öffentlichen Versteigerungen unter den §. 1 dieses Gesetzes fallen, daß demgemäß eine dahin zielende gesetzliche Bestimmung erlassen werde, welche die Vorschrift enthält, daß die Inhaber der eingetragenen Hypotheken und Privilegien zu dem Versteigerungstermine unter Belassung einer bestimmten Frist geladen und das nach der Kabinettsordre vom 9. April 1836 den Hypothekargläubigern bei den Subhastationen zustehende Recht ihnen auch für diese Versteigerung verbleibe“.

Es wird, nachdem der Abgeordnete Dieze en bloc-Aannahme beantragt hatte, der Gesetzentwurf mit den vorstehenden Ausschußanträgen demgemäß zur Abstimmung gestellt und einstimmig genehmigt.

Zu III. Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Verfahren bei Theilungen und den gerichtlichen Verkauf von Immobilien im Geltungsbereiche des rheinischen Rechts, hatte der Ausschuß beantragt:

- „1. Hoher Landtag wolle zu dem vorliegenden Gesetzes-Entwurf seine volle Zustimmung aussprechen und der Königlichen Staatsregierung folgende Abänderungen zur Erwägung anheingeben:

§. 1.

1. Statt der Worte: „vor Gericht“ ist zu setzen: „gerichtlich“.
2. Hinter die Worte: „vor einem Notar oder“ ist zu setzen: „soweit es sich nicht um Immobilien handelt auch“.

§. 2.

Das letzte alinea ist mit dem vorletzten zu verbinden und die Worte: „Ist ein Antrag gestellt, so ist derselbe“ in: „Der zuerst gestellte Antrag ist“ zu verändern.

§. 4.

1. Die Worte: „Erscheint der Antrag auf gerichtliche Theilung unzulässig oder unvollständig, so hat“ sind zu streichen, und hinter die Worte: „das angegangene Gericht“ ist einzufügen: „hat“;
2. Das letzte alinea fällt aus und wird ersetzt durch die Bestimmung: „Wird der Antrag zurückgewiesen, so bleibt es dem Antragsteller überlassen, seine Rechte im ordentlichen Prozeßwege geltend zu machen“.

§. 7.

1. In dem alinea 2 ist hinter: „im Termine oder“ zu setzen: „die Nicht-erschieneren“.
2. An Stelle: „einer Woche“ ist im vorletzten Satze „14 Tagen“ zu setzen.

§. 8.

fällt aus und ist durch folgenden Paragraphen zu ersetzen:

„Jeder Betheiligte ist berechtigt, seinen Antheil an den Mobilien und Immobilien der Masse in Natur zu fordern, und zu dem Zwecke die Abschätzung sowie ein Gutachten über die Frage der Theil- oder Untheilbarkeit und im erstern Falle die Loosbildung durch Sachverständige zu beantragen. Einigen sich die Betheiligten über die Person des oder der Sachverständigen, so erfolgt die Beeidigung durch den Notar, falls sie nicht ein für alle Male vereidigt sind; einigen sie sich nicht, so erfolgt die Ernennung und Beeidigung auf Antrag des Notars durch das Theilungsgericht. Das Theilungsgericht kann auch ein anderes Amtsgericht um Ernennung bezw. Beeidigung ersuchen. Das Gutachten nebst Loosbildung ist dem Notar einzureichen und sind von Letzterem die Betheiligten zur Einsichtnahme sowie in einen anzusetzenden Termin zur Loosziehung zu laden. Die Loosziehung findet durch die Anwesenden statt,

insoweit nicht bis zur Ziehung Anträge auf Abänderung bei dem Notar gestellt sind; die etwa gestellten Anträge sendet der Notar unter Beifügung der erforderlichen Vorstücke an das Theilungsgericht ein, welches geeigneten Falles nach Anhörung der Betheiligten durch Beschluß entscheidet.

Die Theilung in Natur ist im Falle des Widerspruchs ausgeschlossen, wenn

1. dieselbe die Interessen der Betheiligten schädigt;
2. wenn Nachlassschulden vorhanden sind, welche ohne Verkauf der Nachlassgegenstände nicht getilgt oder unter gleichzeitiger Entlassung der Widersprechenden aus dem Schuldverhältniß nicht von den übrigen übernommen werden;
3. bei nicht vertretbaren Sachen und Immobilien, wenn die Erben, welche die Mehrheit der Quoten repräsentiren, den Verkauf beantragen.

§. 15.

Am Schlusse des 3. alinea ist hinzuzufügen: „nur in dem Falle, in welchem nach dem bestehenden Gesetze eine gerichtliche Bestätigung vorgeschrieben ist“.

§. 16.

An Stelle des 1. alinea ist zu setzen: „Die öffentliche Zustellung an einen Betheiligten kann nur durch das Theilungsgericht angeordnet werden“.

§. 27.

Hinter die Worte: „zu deren Vermögen“ sind einzuschalten: „oder Nachlassenschaft“.

§. 28.

1. In dem alinea 1 fällt aus: „1. durch Anheftung an die Gerichtstafel 2.“;
2. ebenso das alinea 2 und
3. die Anfangsworte des 3. alinea: „Anheftung und“.

§. 29.

Die Worte „Anheftung und“ werden gestrichen.

§. 37.

In 5. werden die Worte: „den Inhalt der Verkaufsbedingungen und die Erwähnung, daß dieselben“ ersetzt durch: „die Erwähnung, daß die Verkaufsbedingungen bei dem Notar hinterlegt und“.

§. 39.

Die Worte: „Anheftung und“ fallen aus und anstatt des letzten Wortes: „müssen“ ist: „muß“ zu setzen.

§. 40.

Bei Annahme des Antrages II. 2 kommt das alinea 2 in Wegfall.

§. 44.

Der Artikel 822 des code civile wird nur in seinem letzten Satze aufgehoben, der Artikel 865 nicht.

2. Hoher Landtag wolle dem Ermessen der Königlichen Staatsregierung anheimgeben, daß folgende zusätzliche Bestimmung in den Gesetzesentwurf aufgenommen werde:
- I. die Erklärung über den Verzicht auf eine Erbschaft (Art. 784 B. G.-B.),
 - II. über die Annahme einer Erbschaft unter der Rechtswohlthat des Inventars (Art. 793 B. G.-B.),
 - III. über den Verzicht der Ehefrau auf die Gütergemeinschaft im Falle des Ablebens des Ehemannes (Art. 1457 B. G.-B.),
 - IV. ebenso im Falle der Gütertrennungsklage (Art. 874 Rh. C.-Pr.-D.),
 - V. über die Annahme der Gütergemeinschaft Seitens der geschiedenen Ehefrau (Art. 1463 B. G.-B.),
 - VI. die Stellung der in den Art. 807 B. G.-B. und 992 u. ff. Rh. C.-Pr.-D. vorgeschriebenen Bürgschaft — erfolgen auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts zu Protokoll des Gerichtsschreibers,
 - VII. die in folgenden Bestimmungen den Landgerichten bezw. den Präsidenten des Landgerichts übertragenen Entscheidungen sollen den Amtsgerichten überwiesen werden:
 1. über die Verlängerung der in dem Art. 1457 B. G.-B. vorgesehenen Deliberationsfrist (Art. 1458 B. G.-B.),
 2. über die Verlängerung der im Art. 1463 B. G.-B. vorgesehenen Frist,
 3. über die Gestattung des Verkaufes der Nachlaßmobilien im Falle des Art. 796 B. G.-B. u. 986 Rh. C.-Pr.-D.,
 4. über die Widersprüche gegen die sub VI erwähnte Bürgschaft.
- Die Zuständigkeit des Amtsgerichts richtet sich in den Fällen I., II., III., VI., VII 1, 3, 4 nach §. 28, in den Fällen IV., V., VII. 2 nach §. 568 Reichs-C.-Pr.-D.
3. Hoher Landtag wolle es für nothwendig erklären, daß in Abänderung der §§. 43 und 45 des Entwurfes das Kostengesetz zugleich mit dem Gesetzesentwurf dem Landtage der Monarchie vorgelegt werde.“

Abgeordneter Dieze beantragt auch hier en-bloc-Aannahme. Es wird der Gesetzesentwurf im Ganzen mit den vom Ausschusse vorgeschlagenen Abänderungs- resp. Zusatzanträgen zur Abstimmung gestellt und mit allen gegen 1 Stimme genehmigt.

Abgeordneter Courth nimmt Veranlassung, zu bemerken und desfalligen Vermerk im Protokoll zu beantragen, daß er bei der vorläufigen Abstimmung in der Plenar-Commissionsitzung sowohl für den II. als auch für den III. Gesetzesentwurf gestimmt habe.

Der Landtags-Marschall schließt die Sitzung und beraumt die nächste Sitzung auf Freitag Vormittag 10 Uhr an.

(Schluß der Sitzung 7 Uhr.)

Wilhelm Fürst zu Wied,
Landtags-Marschall.